Versicherungsnummer: 1158 08 10 79

AMS 631-Graz Ost Neutorgasse 46, 8010 Graz Telefon: +43 316 7082



Datum: 02.07.2019

DI Bernd Malle Glacisstraße 21/3 8010 Graz,03.Bez.:Geidorf

Betrifft: Mitteilung über den Leistungsanspruch

Sehr geehrter Herr DI Malle,

aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen sowie Ihrer Angaben und der gesetzlichen Bestimmungen konnte das Arbeitsmarktservice Ihre Leistung wie folgt bemessen:

Beginn	Ende ¹	Leistungsart	Anz. FZ ²	Bemess grundlage ³	Anspruch in €	
03.06.2019	02.08.2019	Gründungsbeihilfe		2.916,67	Tgl.	43,04

- 1) Das angegebene voraussichtliche Leistungsende gilt vorbehaltlich einer vorherigen Abmeldung oder des Wegfalles der Anspruchsvoraussetzungen.
- 2) Anzahl der Familienzuschläge, die für zu versorgende Angehörige zuerkannt wurden.
- 3) Die hier angeführte Bemessungsgrundlage dient zur Berechnung Ihres Anspruchs.
- 4) Tgl. = täglicher Anspruch, Mtl. = monatlicher Anspruch

AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf nachstehendes Bankkonto: AT51 3800 0000 0031 9335

WICHTIGE HINWEISE

Wenn Sie mit der zuerkannten Leistung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Leistungsanspruch zu verlangen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung kein Bescheid über den Leistungsanspruch verlangt, so liegt eine entschiedene Sache vor und es ist kein weiterer Rechtszug mehr möglich.

Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise über Ihre Meldepflichten auf der Rückseite dieser Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Arbeitsmarktservice

WICHTIGE HINWEISE!

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte bewahren Sie diese Mitteilung unbedingt auf. Sie dient insbesondere

- zur Vorlage bei Behörden und
- für Vorsprachen beim Arbeitsmarktservice.

Schriftliche **Anfragen** richten Sie bitte ausnahmslos unter Angabe Ihrer Sozialversicherungsnummer an die auf der Vorderseite angeführte **regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice** (nicht an das Bundesrechenzentrum). Dadurch ist eine raschere Erledigung möglich.

Meldepflicht

Dem Arbeitsmarktservice ist unter anderem zu melden:

- a) **jede Beschäftigungsaufnahme** (darunter ist auch zu verstehen: eine selbständige Erwerbstätigkeit, eine Aushilfsarbeit, ein geringfügig entlohntes Dienstverhältnis bzw. eine sonstige freiberufliche Tätigkeit);
- b) jede Änderung Ihres Einkommens oder des Einkommens Ihrer Angehörigen (darunter ist auch zu verstehen: Pensionsansprüche sowie deren Beantragung, Alimente, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung bzw. jede sonstige Änderung von Einkünften) sowie die Aufnahme einer Beschäftigung von Personen für die Sie einen Familienzuschlag beantragt haben:
- c) jede Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse (z.B. durch Krankheit, Heirat, Lebensgemeinschaft, Studium bzw. sonstige Ausbildung, Schwangerschaft, Haft, ...);
- d) jede Änderung der Wohnadresse;
- e) ieder Aufenthalt im Ausland:
- f) jede Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Schulungsmaßnahme.

Wird eine Meldung nicht oder verspätet erstattet, kann dies zu Schwierigkeiten (Verzögerungen) bei der Auszahlung und zur Rückforderung bezogener Leistungen führen.

Bezugsunterbrechung

Wurde Ihr Leistungsbezug unterbrochen (z.B. wegen Erkrankung oder Beschäftigung), müssen Sie die Weitergewährung Ihrer Leistung innerhalb einer Woche nach Ende des Unterbrechungsgrundes neuerlich beantragen . Sofern die regionale Geschäftsstelle keine persönliche Wiedermeldung vorschreibt, kann diese auch telefonisch oder elektronisch über ihr eAMS-Konto geschehen. Erfolgt Ihre Meldung später, gebührt die Leistung frühestens ab dem Tag Ihrer Wiedermeldung. Bei Unterbrechungszeiträumen länger als 62 Tage besteht frühestens wieder ab dem Tag der elektronischen (über eAMS-Konto) oder persönlichen Beantragung ein Leistungsanspruch. Eine telefonische Wiedermeldung ist hier nicht ausreichend.

Haben Sie dem Arbeitsmarktservice einen Sachverhalt wie z.B. Aufnahme einer Beschäftigung, Auslands- oder Spitalsaufenthalt bekannt gegeben, sind Sie ebenfalls **verpflichtet zu melden**, wenn dieser **Tatbestand nicht eintritt**. Dies kann auch telefonisch oder elektronisch über Ihr eAMS-Konto geschehen, sofern die regionale Geschäftsstelle keine persönliche Wiedermeldung vorschreibt. Erfolgt die Meldung nicht **innerhalb einer Woche**, besteht erst wieder frühestens **ab dem Tag der Wiedermeldung** ein Leistungsanspruch.

Auszahlung

Ihr monatlicher (Mtl.) bzw. kalendertäglicher (Tgl.) **Anspruch** wurde unter Verwendung der angeführten **Bemessungsgrundlage** berechnet und **beinhaltet allfällige Familienzuschläge**.

Laufende Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie Beihilfen aus der Arbeitsmarktförderung werden **monatlich im Nachhinein - zwischen 7. und 9. eines Monats -** per Post an die Wohnadresse ausgezahlt oder auf ihr Konto überwiesen. Wird eine **Postanweisung nicht behoben oder besteht ein Nachsendeauftrag** wird das Geld an das Arbeitsmarktservice zurückgesandt. Weitere Anweisungen können nur dann erfolgen, wenn Sie umgehend bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vorsprechen.

Leistungsende

Bitte beachten Sie das umseitig angeführte voraussichtliche Ende Ihres Leistungsbezuges. Die **Weitergewährung** einer Leistung kann erst - sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen - aufgrund einer **neuerlichen Antragstellung** erfolgen. Für eine lückenlose Zahlung setzen Sie sich **zeitgerecht** mit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in Verbindung.

Mit einem eAMS-Konto im Internet können Sie direkt auf Ihre persönlichen AMS-Daten zugreifen und die zahlreichen online-Services des AMS nutzen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer AMS-Geschäftsstelle oder unter www.ams.at